

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/232**

A12, A18

Die Direktorin

Dr. Renate Vogt

Bonn, 16.11.2012

Pflichtexemplargesetz Nordrhein-Westfalen

Stellungnahme zur Vorbereitung der Anhörung im Ausschuss für Kultur und Medien am 22.11.2012

Zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Der von der Landesregierung eingebrachte Gesetzentwurf ist das Ergebnis einer sehr gründlichen fachlichen Diskussion und Bewertung:

Die Pflichtexemplarbibliotheken in Deutschland beschäftigen sich seit etwa 10 Jahren mit der Ausweitung der Pflichtexemplarregelungen auf digitale Objekte. Bereits 2003 hat die Arbeitsgemeinschaft für Regionalbibliotheken im Deutschen Bibliotheksverband eine Unter-Arbeitsgruppe „Elektronisches Pflichtexemplar“ eingerichtet. Das Gesetz für die DNB trat 2006 in Kraft, seitdem ist die DNB beauftragt, Publikationen in elektronischer Form zu sammeln. Die Landesbibliotheken in NRW haben die Entwicklungen immer mit großem Interesse verfolgt und befassen sich seit einigen Jahren intensiv mit der Materie. Der von der Landesregierung eingebrachte aktuelle Gesetzentwurf entstand unter enger Beteiligung der Landesbibliotheken.

Leitend bei der Formulierung des Gesetzentwurfs waren folgende Grundsätze:

- Das Pflichtexemplargesetz von 1993 hat sich bewährt. Es gibt keine Veranlassung, die dort getroffenen Regelungen für konventionelle Pflichtexemplare zu ändern. Die Novellierung des Gesetzes bietet jedoch die Gelegenheit, einige bisher in einer separaten Verordnung vorgenommene Präzisierungen in das Gesetz aufzunehmen (z.B. in § 1, § 6) und Ergänzungen vorzunehmen (z.B. Nordrhein-Westfälische Bibliographie in § 2).
- Konventionelle und elektronische Medien sind als Pflichtexemplare gleichwertig, aber nicht gleich. Elektronischen Objekten muss deshalb in den Formulierungen des Gesetzes ihr eigener Stellenwert eingeräumt werden.

- Soweit wie möglich sollen konventionelle und elektronische Pflichtexemplare gleich bzw. analog behandelt werden. Dies ist der Grund, warum nach Möglichkeit im selben Paragraphen Regelungen für beide Medienarten getroffen werden. Eine Differenzierung nach Medienarten wurde nur soweit vorgenommen, wie es der spezifische Charakter der jeweiligen Medien zwingend erfordert.

Ausnahmen von der Ablieferungspflicht

Die Landesbibliotheken können nicht jeden Text sammeln, der irgendwo in NRW in gedruckter oder elektronischer Form verbreitet wird. Dies ist weder praktikabel noch finanzierbar. Die Notwendigkeit der Beschränkung gilt heute noch mehr als in früheren Zeiten, weil die Textproduktion und Verbreitung durch die elektronischen Verfahren extrem erleichtert und verbilligt wurden; fast jeder ist heute in der Lage, Dokumente über das Internet zu veröffentlichen. Um den Sammelauftrag handhabbar und finanzierbar zu gestalten, müssen Ausnahmen von der Ablieferungs- und Sammelpflicht definiert werden. Die wesentlichen Ausnahmen sind in den Gesetzestext aufgenommen, um so eine stabile Orientierung zu geben.

Diese Ausnahmen beziehen sich auf bestimmte Publikationstypen, unabhängig von der Medienform. So kann ein Newsletter als Papier verschickt werden, oder als Text einer eMail, oder als PDF-Datei im Netz oder als HTML-Seite. Die Ausnahmeregelung gilt für alle Fälle.

Ausnahmen werden immer über formale, nicht inhaltliche Kriterien definiert.

Bei den in § 5 aufgeführten Ausnahmen spielt der öffentliche Charakter der Medienwerke eine wichtige Rolle.

Die in § 5 unter 6., 9., 10., 11. und 12. angeführten Ausnahmen sind deshalb vertretbar, weil die in den dort genannten Medien widergegebenen Inhalte anderweitig textidentisch oder in ausführlicherer bzw. endgültiger Form publiziert werden/wurden. Das Risiko, dass durch den Verzicht einmalige Inhalte verloren gehen, ist also sehr gering.

Auch der Verzicht auf Dissertationen beruht nicht etwa auf einer Geringschätzung dieser Publikationen, sondern auf der Einschätzung, dass die Archivierung dieser Inhalte bereits anderweitig hinreichend gesichert ist. Dissertationen sind sehr spezielle Veröffentlichungen. Sofern sie in einem Verlag publiziert werden (gedruckt oder als E-Book) greifen im Pflichtexemplargesetz die Regelungen für Verlagspublikationen. Es gibt daneben aber eine große Zahl von Dissertationen, die über andere Veröffentlichungswege verbreitet werden. In der Vergangenheit war das die Vervielfältigung im Offset-Verfahren oder kostengünstig als Microfiche. Heute ist es die kostenlose elektronische Veröffentlichung auf dem Publikationsserver der Universitätsbibliothek. In den Promotionsordnungen ist geregelt, dass die Promotionsurkunde erst dann übergeben wird, wenn die Universitätsbibliothek den Erhalt der vorgeschriebenen Druckexemplare oder die elektronische Veröffentlichung auf dem eigenen Server bescheinigt. Die Universitätsbibliothek ist dafür verantwortlich, dass zwei Druckexemplare an die DNB geschickt werden bzw. die elektronische Version nach einem standardisierten Verfahren an die DNB übermittelt wird. So ist zu erklären, dass die DNB bei Dissertationen eine 100% vollständige Sammlung vorweist. Sie bietet mittlerweile 120.000 Dissertationen im elektronischen Zugriff an und archiviert die Dokumente zuverlässig. Zusätzlich ist davon auszugehen, dass die Universitätsbibliotheken die Dissertationen der

eigenen Hochschule sorgfältig verwahren. Aufgrund dieser besonderen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Zugänglichkeit und Archivierung von Dissertationen halten es die NRW-Landesbibliotheken für vertretbar, auf ein weiteres Exemplar in ihren Pflichtexemplarsammlungen zu verzichten.

Sammelrichtlinien

Das Gesetz kann nicht im Detail regeln, was gesammelt wird und was nicht. Angesichts der Komplexität und der Dynamik der Entwicklungen im Bereich digitaler Veröffentlichungen würden starre Festlegungen im Gesetz dazu führen, dass regelmäßig Novellierungen zur Anpassung an die Veränderungen der Publikationslandschaft erforderlich wären.

Für die einheitliche Handhabung des Sammelauftrags in der Praxis benötigen die Landesbibliotheken jedoch detaillierte Absprachen in Form von Sammelrichtlinien, die bei Bedarf neuen Entwicklungen angepasst werden können. Als Vorbild dienen die umfangreichen Sammelrichtlinien der DNB. Die NRW-Landesbibliotheken haben damit begonnen, detaillierte Richtlinien zu erarbeiten, um ihren Sammelauftrag zu präzisieren und damit sicherzustellen, dass der Bestandsaufbau nach einheitlichen Prinzipien und allgemein nachvollziehbar erfolgt. Diese Richtlinien werden entsprechend § 5 (2) mit dem Ministerium abgestimmt.

Entsprechend dem speziellen regionalen Auftrag der Landesbibliotheken können die Richtlinien der DNB zwar als Orientierung dienen, aber nicht einfach übernommen werden. Die Landesbibliotheken gehen bewusst über den Sammelauftrag der DNB hinaus, wenn es sich um Dokumente handelt, die einen Bezug zu Geschichte, Kultur und Gesellschaft der Region Nordrhein-Westfalen aufweisen. Solche Dokumente werden nicht nur gesammelt, sondern in die Nordrhein-Westfälische Bibliographie aufgenommen und nach inhaltlichen Kriterien auffindbar gemacht.

Praktische Umsetzung des elektronischen Pflichtexemplars

Aufgrund des Runderlasses des Innenministeriums vom 12.06.2008 sammeln die NRW-Landesbibliotheken bereits Amtliche Veröffentlichungen in elektronischer Form und konnten dadurch erste Erfahrungen sammeln.

Die Landesbibliotheken sind auf das elektronische Pflichtexemplar gut vorbereitet. Aber es ist auch klar, dass gerade hinsichtlich der reibungslosen Ablieferung noch eingehende Gespräche mit den Verlegern und Anpassungen an den technischen Verfahren erforderlich sind. Um gemeinsam - auch mit der DNB - praktikable Lösungen zu entwickeln, müssen jedoch erst die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Die Landesbibliotheken haben nach der langen Vorbereitung deshalb großes Interesse daran, dass das Gesetz endlich in Kraft gesetzt wird.

Regelung für Pflichtpublikationen ab 1.1.2012

Um nicht dauerhaft eine Lücke in den Pflichtexemplarsammlungen entstehen zu lassen, regen die Landesbibliotheken an, die rückwirkende Ablieferung für die ab 1.1.2012 publizierten Werke durch einen Zusatz im Gesetz zu verankern.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Renate Vogt'. The signature is written in a cursive, flowing style.

Dr. Renate Vogt

Vorsitzende der Landesbibliothekenkonferenz NRW